

# Die Berechtigung einer Philosophie im Innern des christlichen Gedankens

Von Franz Pelster S. J.

Unter diesem Titel veröffentlicht der spanische Bischof García Martínez<sup>1</sup> eine sehr besonnene und gehaltvolle Studie, auf die ich auch die Leser dieser Zeitschrift hinweisen möchte. Anlaß zu dieser Arbeit waren einmal eine Kontroverse über die Möglichkeit einer christlichen Philosophie und zweitens Meinungsverschiedenheiten über den Sinn kirchlicher Dekrete, wobei eine Auslegung die Freiheit philosophischen Denkens ungebührlich zu beschränken schien. M. erörtert drei eng miteinander verbundene Fragen: Gibt es eine christliche Philosophie? Welches Verhältnis hat diese Philosophie zum kirchlichen Lehramt? Ist die Auslegung hierauf bezüglicher kirchlicher Dekrete durch einzelne Anhänger einer rigoristisch thomistischen Schule berechtigt?

1. Seit der von voreingenommenen Philosophen wie Bréhier und Brunschvicg<sup>2</sup> aufgestellten Behauptung, es gebe keine wahre Philosophie, die als solche *christlich* sein könne, hat man sich auf katholischer Seite mit der Untersuchung der Berechtigung dieses Terminus, der an und für sich schon seit langem geklärt war, wiederholt beschäftigt. In der Sache sind wohl alle katholischen Philosophen eins. Einige lehnen, wohl aus Furcht, die Philosophie im christlichen Raum könne bei Andersdenkenden durch diese Bezeichnung an Ansehen verlieren, den Ausdruck „christliche Philosophie“ ab<sup>3</sup>. Andere treten, wie mir scheint, mit vollem Recht, bewußt für sie ein<sup>4</sup>. Denn christliche Philosophie sieht in den Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes nicht nur eine negative Form, sie erkennt auch dankbar an, daß sie reiche Anregung, viele Forschungsziele und durch kirchliche Organe vermittelte rein philosophische Lehren auf diesem Wege erhalten habe, bei aller Unabhängigkeit ihrer natürlichen Beweise und Forschungsmethode.

2. Das Verhältnis zum *kirchlichen Lehramt* ist bereits im Vorhergehenden angedeutet. Hier handelt es sich mehr um die genauere Bestimmung der Selbständigkeit der Philosophie. Wie M. betont, ist der Unterschied zwischen Glaubenserkenntnis und Vernunftkenntnis nicht etwas Thomas, der ihn besonders klar hervorhebt, zuerst Eigentümliches. Er findet sich schon bei Augustin, anderen Vätern und manchen Theologen vor Thomas. Allerdings betrachtet noch Thomas die Philosophie mehr in theologischer Perspektive. Die Kommentare der Aristoten trieben reine Philosophie; sie schufen aber keine systematischen Traktate. Letzteres war, abgesehen von wenigen minder bedeutenden Vorgängern, das Ver-

<sup>1</sup> De l'authenticité d'une philosophie à l'intérieur de la pensée chrétienne. Publications de la Société Internationale „Francisco Suarez“, Oña (Burgos) 1955. Die Schrift ist zuerst in Form von einigen Artikeln spanisch erschienen, dann aber ins Französische übersetzt. Ich zitiere nach der autorisierten französischen Übersetzung.

<sup>2</sup> Die betreffenden Äußerungen siehe bei Martínez 7—9.

<sup>3</sup> Martínez nennt S. 9 Gilson und Maritain. Beide machen allerdings bedeutende Einschränkungen.

<sup>4</sup> Man braucht nur den großen Kommentar Fr. Ehrles zur Enzyklika „Aeterni Patris“ (Neuaufgabe: Zur Enzyklika „Aeterni Patris“, Text und Kommentar, Roma 1954, Edizioni di Storia e Letteratura) zu lesen, um von der Berechtigung überzeugt zu sein.

dienst des Suarez in seinen großen Disputationes Metaphysicae<sup>5</sup>. Der gewaltige Bau einer christlichen Philosophie ist nicht das Werk eines Mannes oder einer Schule; die Anfänge stehen schon in der Väterzeit; Albert der Große, Bonaventura, Thomas und Scotus, Ordensmitglieder und Laien, 14. und 16. Jahrhundert haben daran mitgearbeitet. Das große Verdienst von Thomas liegt darin, daß er griechische Philosophie und philosophisches Gedankengut altchristlicher Zeit zu einem harmonischen Ganzen vereinigte, dessen Grundwahrheiten, nicht jegliche Einzelheit, die philosophia perennis bilden, die allen Anfechtungen und verlockenden Irrtümern anderer Systeme standgehalten hat und noch heute standhält, obgleich es auch in ihr Zeitgebundenes und Ausbau Forderndes gab und noch heute gibt.

Wie steht es nun mit der Selbständigkeit dieser Philosophie gegenüber dem kirchlichen Lehramt? Es gibt kraft klarer Entscheidung des Vatikanischen Konzils<sup>6</sup> zwei geschiedene und in sich selbständige Reiche des Erkennens: des Glaubens und der natürlichen Vernunft. Beide haben ihre eigenen Methoden. Ein Widerspruch zwischen gesicherten Ergebnissen der Philosophie und Glaubenswahrheiten ist nicht möglich. Denn derselbe unendlich wahre Gott hat die natürliche und die Glaubenserkenntnis gegeben. Der Philosoph handelt also nur nach den Gesetzen der eigenen Wissenschaft, wenn er sich den Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes, die dasselbe im eigenen Bereich kraft göttlichen Auftrages fällt, demütig beugt. Dieser Bereich des Lehramtes umfaßt alles, was mit dem Glauben und der Sittenlehre in Beziehung steht, nicht aber andere rein natürliche Wahrheiten, wie etwa die Ergebnisse beobachtender Naturwissenschaften, es sei denn daß auch sie in näherer Beziehung zum Offenbarungsschatz stehen. Unfehlbare Entscheidungen verlangen absolute Unterwerfung des Verstandes, Entscheidungen geringeren Grades zum allermindesten ein obsequium silentiosum. Da aber auch sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes gefällt sind, so haben sie je nach den Umständen ein sehr großes Maß von Wahrscheinlichkeit für sich<sup>7</sup>. Das ist alles. Und nichts widerspricht hier dem Charakter echter Philosophie, die in ihrem eigensten Bereich völlig unabhängig bleibt. Natürlich kann die Kirche in ihren eigenen Anstalten disziplinäre Vorschriften über Umfang, Methode und Gegenstand des zu behandelnden Stoffes fällen.

An 3. Stelle erörtert M. eine Schwierigkeit. Eine zu enge und in der Sache nicht gegebene *Ausdeutung der Dekrete* über die von der Kirche gewünschte Folge des hl. Thomas scheint eine durchaus notwendige Freiheit und das Ansehen der christlichen Philosophie hie und da zu bedrohen. Vor der Enzyklika ‚Aeterni Patris‘ Leos XIII. bestanden in der Kirche die verschiedenen theologischen und philosophischen Schulen, wie Thomismus, Skotismus, Suarezianismus, ungestört nebeneinander. Suarez übrigens ist in sehr vielen und wesentlichen Punkten ein treuer Anhänger des hl. Thomas, wenn er auch in einzelnen Fragen sich die Freiheit anderer Meinung erlaubt. Nach der Enzyklika machte sich in einigen Kreisen das Bestreben geltend, den Thomismus als allein von der Kirche approbierte Lehre hinzustellen, auf die alle mehr oder minder verpflichtet seien. Die Lehre des hl. Thomas habe allein kanonische Geltung<sup>8</sup>. Ein Philosoph, der ein treuer Sohn der Kirche sein wolle, müsse das Thomas eigene System und die der thomistischen Schule eigenen Thesen, wie sie in den bekannten 24 Thesen niedergelegt seien, annehmen. Richtig ist, daß die Lehre des hl. Thomas nach den wiederholten Aussprüchen der Päpste in der Kirche ein wohlverdientes Ansehen und eine Empfeh-

<sup>5</sup> Martinez 13.

<sup>6</sup> Vatic. s. 3 c. 4; Denz. 1795—1800.

<sup>7</sup> Vgl. Martínez 21—27.

<sup>8</sup> A. a. O. 28—30.

lung hat, wie sie in gleichem Maße, abgesehen von Augustin, keinem anderen Lehrer zuteil geworden ist. Irgendeine Art von Unfehlbarkeit kommt ihm jedoch evident nicht zu, wie Papst Pius XII. hervorhebt: *Doctores utique magnos habet et summis laudibus decorat Thomam et Augustinum; at falli nescios tantum Sacrarum Scripturarum caelitus inspiratos auctores profitetur*<sup>9</sup>. Bei einigen Äußerungen der Päpste aus früherer Zeit<sup>10</sup> muß man, wie Martinez sagt<sup>11</sup>, den panegyrisch-rhetorischen Stil berücksichtigen, wie etwa bei: *tot articuli, tot miracula*. Vor allem aber ist zu beachten, daß mit vollem Recht die Lehre im allgemeinen empfohlen wird, nicht aber alle einzelnen Punkte<sup>12</sup>, und hier liegt ein Grundfehler mancher Interpreten. Auch andere Lehrer, die in manchem nicht mit Thomas übereinstimmen, haben ähnliches Lob erhalten, z. B. der hl. Bonaventura<sup>13</sup>. Wie M.<sup>14</sup> bemerkt, kommen in unserer Frage nicht die Aussprüche über die wissenschaftliche und rein theologische Bedeutung der Lehre des Heiligen in Betracht; diese wird von allen freudig anerkannt. Es handelt sich um Aussprüche über die kanonische, d. h. verpflichtende Geltung von Ansichten, die nicht unmittelbar mit dem Glauben zusammenhängen und in den katholischen Schulen frei gelehrt wurden. Nun sagt schon Leo XIII. in seiner Enzyklika ‚Aeterni Patris‘, in der er so eindringlich die Lehre von Thomas empfiehlt: *Sapientiam sancti Thomae dicimus: siquid enim est a doctoribus Scholasticis vel nimia subtilitate quaesitum vel parum considerate traditum, si quid cum exploratis posterioris aevi doctrinis minus cohaerens vel denique quoquo modo non probabile, id nullo pacto in animo est aetati nostrae ad imitandum proponi*<sup>15</sup>.

Und Pius X., der die Lehre des Heiligen so sehr empfahl und Anschluß an seine Lehre verlangte, erklärte die *principia* und *capita doctrinae Thomae* in folgender Weise: *Ceterum his Thomae principiis, si generatim atque universe de iis loquamur, non alia continentur quam quae nobilissimi philosophorum ac principes Doctorum Ecclesiae, meditando et argumentando invenerant de propriis cognitionis humanae rationibus, de Dei natura rerumque ceterarum, de ordine morali et ultimo vitae fine assequendo*<sup>16</sup>. Schon früher hatte Leo XIII. auf eine

<sup>9</sup> Ansprache Pius' XII. beim 4. Centenarium der Universitas Gregoriana: AAS 45.

<sup>10</sup> Eine Zusammenstellung der anerkennenden Äußerungen für Thomas und seine Lehre findet sich in dem auch sonst viel Bemerkenswertes enthaltenden Buch von I. M. Ramirez, *De auctoritate doctrinali S. Thomae Aquinatis*, Salamanca 1952. Allerdings enthält das Buch einzelne Thesen, die entschiedenem Widerspruch verlangen. Der wesentliche Inhalt ist zuerst in der Zeitschrift *The Thomist* 15 (1952) 1—100 erschienen. Gegen einige Aufstellungen der Schrift habe ich mich schon damals gewandt. Vgl. *The Authority of St. Thomas in Catholic Schools and the Sacred Sciences. An Opinion regarding two Recent Articles: FrancSt* 13 (1953) n. 4, 1—26.

<sup>11</sup> A. a. O. 34.

<sup>12</sup> A. a. O. 35.

<sup>13</sup> A. a. O. 35 Anm.

<sup>14</sup> A. a. O. 32.

<sup>15</sup> Text bei Fr. Ehrle, Zur Enzyklika ‚Aeterni Patris‘ 33 und Kommentar Ehrles S. 105. Er sagt: „Freilich, diese Überlegenheit, diese Zuverlässigkeit der Lehrmeinungen, diese Gründlichkeit und Klarheit der Beweisführung und Darlegung wird der Lehre des hl. Thomas nur zugeschrieben, insofern sie in ihrer Gesamtheit betrachtet wird. Es kann also mit Berufung auf die päpstliche Approbation nicht behauptet werden, in jeder einzelnen Frage verdiene die Meinung des hl. Thomas den Vorzug vor jeder andern Ansicht; es müsse mit andern Worten jede von der seinigen abweichende Aufstellung von vornherein als irrtümlich bezeichnet werden. Eine solche absolute Unfehlbarkeit garantiert dem englischen Lehrer kein päpstlicher Ausspruch, ja sie kann sie ihm nicht garantieren.“

<sup>16</sup> AAS 6 (1914) 337.

Anfrage des Generals der Gesellschaft Jesu Ludwig Martin geantwortet, daß er weder ausdrücklich noch einschließlic der Gesellschaft die Lehre von dem realen Unterschied zwischen Wesen und Dasein auflegen wolle. Diese Lehre oder deren Gegenteil sei eine freie Ansicht. Und doch handelt es sich hier um eine Sentenz, die nach Meinung vieler Thomisten grundlegend ist für das Lehrsystem des Heiligen, wengleich Thomas ihr keinen einzigen Artikel gewidmet hat, ja in späteren Jahren eher das Gegenteil lehrte. Benedikt XV. hat diese Antwort Leos XIII. am 9. März 1915 schriftlich bestätigt<sup>17</sup>. M. untersucht nunmehr die Erklärung der Studienkongregation über die Geltung der bekannten 24 Thesen vom 7. März 1916: *Omnes istae vigintiquatuor theses philosophicae germanam S. Thomae doctrinam exprimunt eaque proponantur velut normae tutae directivae*<sup>18</sup>. Eines ist von vornherein klar: Die Studienkongregation, die keine Entscheidungen in Glaubenssachen trifft, legt in ihrem Bereich keine Verpflichtung zur Annahme der Thesen auf, wie es die Antragsteller wohl erwartet hatten: ‚proponantur‘, non imponantur tenendae<sup>19</sup>. Der Streit geht um die Interpretation von ‚normae tutae‘. M.<sup>20</sup> macht darauf aufmerksam, daß hier nicht mehr von ‚pronuntiata maiora‘ die Rede ist, sondern nur von ‚germana doctrina‘, vielleicht ein Fingerzeig einer leichten Änderung.

<sup>17</sup> Martinez 47.

<sup>18</sup> AAS 8 (1916) 15.

<sup>19</sup> Nicht uninteressant ist eine Mitteilung, die Kardinal Ehrle aus dem Munde Pius' X. selbst vernommen hatte und die zu veröffentlichen er mir die Erlaubnis gab. Als der Sekretär der Kongregation mit den Thesen zum Papst kam mit der Bitte, dieselben allgemein verbindlich zu machen, habe er sie an das Sacrum Officium zur Untersuchung verwiesen, dieses habe geantwortet, die Thesen seien zwar erlaubt, aber sie könnten in ihrer Allgemeinheit nicht bindend sein. — Ehrle befaßte sich schon in der ersten Auflage der Schrift: Grundsätzliches zur Charakteristik der neueren und neuesten Scholastik, Freiburg 1918, 26—31, in seiner ruhig überlegenen Art mit der Freiheit philosophischen Studiums und ihrem Verhältnis zu den Verordnungen der letzten Päpste jener Zeit. Einige Sätze seien hier angeführt: „Inbetroff der Bestimmung und Bedeutung dieser Thesen (der 24 Thesen der Studienkongregation vom 27. 7. 1914) liegen uns zwei Angaben vor: Erstens sie sollten als Leitnormen vorgelegt werden, welche im Sinn der üblichen theologischen Qualifizierung als *tutae* anzusehen sind. Es genügt für unsere Zwecke, hier festzuhalten, daß nach dem theologischen Sprachgebrauch als *norma* oder *sententia tuta* ein Satz bezeichnet wird, von welchem die kirchliche Autorität beim jetzigen Stand der wissenschaftlichen Forschung keine Gefährdung der ihr anvertrauten Wahrheit befürchtet. Wir werden daher das *tutae* besser nicht mit ‚sicher‘ wiedergeben, da dieses Wort auch im Sinn von *certae* genommen werden kann. Dieses wird daher besser mit ‚gefahrlos‘ zu übersetzen sein. Zweitens lehnt es der Heilige Vater ab, die Annahme dieser Thesen in ihrer Gesamtheit beim jetzigen Stand der einschlägigen Fragen vorzuschreiben. Es bleiben also einige dieser Thesen auch fernerhin, wie bisher, in den katholischen Schulen der freien Erörterung überlassen . . . (Die Kirche) wird sich mit rein philosophischen Sätzen nur insofern beschäftigen, als es die Reinerhaltung und der Schutz der ihrer Obhut anvertrauten Glaubenslehre erheischt . . . In schwierigen und dunkeln philosophischen Materien, von denen vielleicht einige außerdem von den Glaubenswahrheiten weiter abliegen, können sehr wohl mehrere, ja sogar sich widersprechende philosophische Erklärungen vorgelegt werden, welche — als *tutae* gelten können.“ Vgl. auch die in der Neuauflage unter dem Titel: Die Scholastik und ihre Aufgaben in unserer Zeit, Freiburg 1933, 55—74 (Anhang von Dokumenten 77—99), im Auftrage von Kardinal Ehrle gemachten Ausführungen. Leider wurde diese Auflage und ihre italienische Übersetzung von G. Bruni, Torino 1935, vielfach in der Literatur übergangen.

<sup>20</sup> A. a. O 49.

Was bedeutete nun der Satz „velut normae tutae proponantur“? Hier sei eine persönliche Bemerkung gestattet: In meinem Artikel über die Autorität des hl. Thomas<sup>21</sup> hatte ich mich gegen eine These von Ramirez gewandt<sup>22</sup>, dessen Buch ich aus anderen Gründen als sehr schätzenswert anerkannte. Ramirez<sup>23</sup> behauptet von den 24 Thesen: *Semper igitur manent magis approbatae, magis commendatae magisque praeferendae quam theses eisdem non cohaerentes vel oppositae: haec namque permittuntur et tolerantur, illae vero positive approbantur, commendantur et praeferuntur imposito insuper officio eas in scholis proponendi velut tutas normas directivas; und an anderer Stelle: Tutae, securae, ab errore immunes, ita quidem ut qui eas adhibuerit recta omnino via incedat in philosophandi absque ullo errandi periculo.* Der hierin liegenden Übertreibung stellte ich den nüchternen, von wohl allen Theologen anerkannten juristischen Sinn von ‚tuto‘ gegenüber. Und kirchliche Dekrete und Verordnungen wollen, wie Papst Benedikt einmal sagte, in solchem Sinn erklärt sein. Man muß unterscheiden zwischen ‚tutum‘ und ‚certum‘. ‚Tutum‘ heißt in der kirchlichen Rechtssprache ‚gefahrlos für den Glauben‘, ‚certum‘ ist gleich ‚sicher wahr‘. Es ist daher besser, das deutsche Wort ‚sicher‘, das doppelten Sinn hat, nicht zu gebrauchen. ‚Tuto‘ sagt an und für sich nichts über den Wahrheitsgehalt einer These. Es ist also durchaus möglich, daß das Gegenteil einer ‚sententia tuta‘ ebenso ‚tuta‘ sei. Ja in abstracto und hie und da auch in concreto kann das Gegenteil einer ‚sententia tuta‘ ‚tutius‘ sein, d. h. besser noch als die ‚sententia tuta‘ mit den Gegebenheiten des Glaubens übereinstimmen, und ich führte das eine oder andere Beispiel aus den 24 Thesen an<sup>24</sup>. Diese Äußerung hat nun begreiflicherweise den Unwillen eines Thomisten, des Freiburger Professors H. Stirnimann<sup>25</sup>, erregt. Er fragt erstaunt<sup>26</sup>: Zwei kontradiktorisch entgegengesetzte Sätze können also zugleich sicher sein. Sie können aber nicht zugleich wahr sein. Also kann sowohl wahr als falsch sicher sein? Die Antwort wird ein Ja sein müssen; denn sicher gleich ‚tutum‘ heißt nur gefahrlos für den Glauben. Ein in sich falscher Satz braucht nicht notwendig für den Glauben gefährlich zu sein. Hier liegt bei Ramirez und Stirnimann der Fehler ihres

<sup>21</sup> The Authority of St. Thomas in Catholic Schools and the Sacred Sciences. An Opinion regarding two Recent Articles: *FrancSt* 13 (1953) n. 4, 1—26.

<sup>22</sup> The Authority of Saint Thomas Aquinas: *The Thomist* 15 (1952) 1—109. Der Artikel ist im wesentlichen identisch mit dem Buch *De auctoritate doctrinali S. Thomae Aquinatis, Salmanticae* 1952, das ich hier zitiere. Die Zurückweisung einiger Meinungen eines Artikels von Bandera ist für unsere Zwecke belanglos.

<sup>23</sup> A. a. O. 152.

<sup>24</sup> Pelster 7 f. Diese Erklärung des ‚tuto‘ in unserem Fall ist übrigens keine neue Ansicht; sie findet sich schon in dem bereits erwähnten Buch von Kardinal Ehrle: *Die Scholastik und ihre Aufgabe in unserer Zeit* S. 63: „Das Wort ‚sententia‘ oder ‚norma tuta‘ hat einen ganz bestimmten, festliegenden theologisch-juristischen Sinn. Nach theologischem Sprachgebrauch wird als ‚norma‘ oder ‚sententia tuta‘ ein Satz bezeichnet, von dessen Festhalten die kirchliche Autorität beim jetzigen Stand der Forschung keine Gefährdung der ihrer Obhut anvertrauten geoffenbarten Wahrheit befürchtet. Wir werden daher das ‚tutae‘ genau nicht durch ‚sicher‘ wiedergeben, da dieses Wort auch im Sinn von certae gebraucht werden kann, sondern durch ungefährlich oder gefahrlos übersetzen . . . Mit sententia certa wird die Wahrheit und Richtigkeit einer Ansicht ausgedrückt, mit sententia tuta dagegen unmittelbar nur ihre Gefährlosigkeit für den Glauben . . . Eine Lehre kann für den Glauben gefahrlos und trotzdem falsch sein. Damit hängt zusammen, daß neben einer als gefahrlos erklärten Ansicht auch noch andere, selbst entgegengesetzte Meinungen betreffs des gleichen Fragepunktes tutae (gefahrlos) sein können. Es kann nur eine Ansicht wahr sein, es können aber mehrere gefahrlos sein.“

<sup>25</sup> Non tutum — tuto tutius: *FreibZPhTh* 1 (1954) 420—433.

<sup>26</sup> A. a. O. 422.

Schlusses: ‚Sicher‘, d. h. gefahrlos für den Glauben, und ‚wahr‘ sind mehr oder minder identisch.

Ähnlich ist es bei der anderen Frage: Immo vel ex eo solum quod Aquinatis doctrina ut ‚mere‘ tuta et secura approbetur, quin hoc ipsum de aliis ei non cohaerentibus affirmetur, constat has dici non posse aequas tutas et securas<sup>27</sup>. Hier liegt zunächst wohl eine aequivocatio vor! ‚Mere tuta‘ kann heißen: sie allein sind als gefahrlos (tuta) von der Kongregation erklärt. Dies ist durchaus richtig; diesen Vorzug hat eine entgegengesetzte Ansicht nicht. Ihre Anhänger können sich nicht darauf berufen, daß ihre Meinung von der Kongregation als gefahrlos für den Glauben erklärt wurde. Wenn ‚mere tuta‘ aber bedeuten sollte, die 24 Thesen sind als *allein* gefahrlos erklärt, so geht diese Auslegung über die Worte des Dekretes hinaus. Nirgendwo findet sich das Wort ‚mere‘ tuta. Ebenso wenig richtig ist die Auslegung: Nur die eine Sentenz ist für gefahrlos erklärt, also kann die andere nicht gleich gefahrlos sein, wie Ramirez und Stirnimann wollen. Wie kann dann Benedikt XV. am 19. März 1917 in einer offiziellen Antwort betreffs der Verpflichtung aller 24 Thesen auf eine offizielle Anfrage erklären: Quorum [sc. Romanorum Pontificum] ea constans sententia fuit, ducem ac magistrum in theologiae et philosophiae studiis Sanctum Thomam haberi opus esse, integro tamen cuique de iis in utramque partem disputare, de quibus possit soletaque disputari<sup>28</sup>.

Stirnimann kann nicht verstehen, wie man unter Umständen das Gegenteil einer von der Kirche als ‚tuta‘ bezeichneten These als ‚tutior‘ bezeichnen kann. Die Antwort wird lauten: Beide Thesen lassen sich mit den Glaubensgegebenheiten vereinbaren, eine aber besser als die andere. Die Kongregation hat aber, so sagt man weiter, vom Lehrer die Darlegung der Thesen als ‚normae tutaе directivae‘ verlangt. Hier ist also eine allgemeine Verpflichtung eingeschlossen. Je größer die Verpflichtung ist, um so mehr muß mit dem Wahrheitsgehalt gerechnet werden<sup>29</sup>. Die Antwort ist wieder: Es wird verlangt, daß der Lehrer bei seinem Unterricht folgende Richtschnur einhalte: Die Thesen sind als eine für den Glauben gefahrlose Ansicht vorzulegen. Er darf also nicht sagen, die Thesen sind glaubensgefährlich; er muß erklären, auf diesem Wege ist der Glaube gesichert. Es handelt sich hier nur um die 24 Thesen. Wenn in anderen Fällen die Lehre des Heiligen als ‚tutissima‘ oder vielleicht als ‚certa‘ bezeichnet wird, so gilt das von der Lehre im allgemeinen, nicht aber von allen einzelnen Punkten der 24 Thesen. Wenn Stirnimann<sup>30</sup> mir vorwirft: Das Ziel, dem man zustrebt, ist der Schlußsatz: Vom Thomismus bleibt nichts mehr übrig, so möchte ich dagegen entschieden Verwahrung einlegen. Ich habe stets vertreten: Thomas soll in Wahrheit unser dux et magister in Theologie und Philosophie sein, wenn damit auch nach den klaren Aussprüchen der Päpste das Recht bestehenbleibt, in einzelnen Fällen aus guten Gründen von ihm abzuweichen<sup>31</sup>. Ich glaube, daß ich im Laufe von fast 40 Jah-

<sup>27</sup> A. a. O. 423.

<sup>28</sup> Martínez 49. In dieser Antwort eine Dispens zu sehen, wie einige wollten, ist nicht richtig. Es ist die offizielle Entscheidung auf eine offizielle Anfrage. Eine Dispens wurde weder erbeten noch gegeben. Es ist die Antwort vielmehr eine klare Äußerung über die Meinung des Heiligen Stuhles.

<sup>29</sup> Stirnimann a. a. O. 426.

<sup>30</sup> A. a. O. 425.

<sup>31</sup> Stirnimann fragt a. a. O. in bezug auf die Deutung von Stellen bei Thomas: Aber genügt denn die Meinung von zwei oder drei Literaturhistorikern, um die ‚germana S. Thomae doctrina‘ zu bestimmen? Antwort: Zwei oder drei Literaturhistoriker können, wie die Erfahrung zeigt, die Wahrheit finden. Und wenn sie diese genügend beweisen, müssen wohl die Interpreten vom Fach die Haltlosigkeit der Beweise gründlich nachweisen.

ren einiges für die Geltung und für eine vollere Erkenntnis von Thomas getan habe<sup>32</sup>.

Doch kehren wir zu Martinez<sup>33</sup> zurück. Nach ihm haben P. Nalbone, Assistent der Gesellschaft Jesu in Italien, und der Generalvikar P. Fine im Auftrag des abwesenden Generals P. Ledóchowski am 18. Dezember 1916 Papst Benedikt XV. offiziell verschiedene Dubia vorgelegt, nicht etwa mit der Bitte um ein Privileg, sondern allein in der Absicht, die wahre Meinung Seiner Heiligkeit zu erfahren. M. gibt die Dubia und die Antworten wieder: *Voici un résumé de ces doutes et des réponses du Souverain Pontife: Dubium I. An sit obligatio docendi XXIV theses tamquam tenendas? Resp. Theses non sunt normae praeceptivae, sed directivae; proponantur tamquam normae tutae directivae. Dubium II. An libertas ab obligatione docendi theses tamquam tenendas sit dispensatio Societati Jesu data? Resp. Negative. Dispensatio supponit obligationem; sed obligatio non datur. — Dubium III. An S. Sedes, si non obligat ad has theses tenendas, eas tamen praeferat. Resp. Sancta Sedes neque imponit neque praefert; relinquit libertatem. — Dubium IV. An vox „tuta“ significet: theses contrarias non posse esse aequaliter tutas vel etiam tutiores? Resp. Vox tuta non excludit sententias contrarias posse esse aequae tutas, vel etiam tutiores. — Das ist genau das, was ich ebenso wie Martinez sage und in meinem Artikel gesagt habe.*

Von Pius XI. an bis auf unsere Tage ist eine völlig klare Linie der Päpste in der Frage des Anschlusses an Thomas festzustellen: Die Lehre des Heiligen wird mit hohen Lobsprüchen bedacht. Alle sollen sich so verhalten, daß sie ihn in Wahrheit ihren Lehrer nennen können. In den von angesehenen Lehrern diskutierten Fragen — dies gilt für Theologie und Philosophie — bleibt die Freiheit gewahrt. Pius XI. gibt in seinem Rundschreiben „*Studiorum duces*“ vom 24. 6. 1923 eine authentische Erklärung der Bestimmung des *Jus Canonicum* (can. 1366 § 2) für den Unterricht in den kirchlichen Schulen: *Philosophiae rationalis ac theologiae studia et alumnorum in his disciplinis institutionem professores omnino pertractent ad Angelici Doctoris rationem, doctrinam et principia eaque sancta*

<sup>32</sup> Ich sehe es als meine Pflicht an, eine Behauptung von Stirnimann zurückzuweisen. J. de Vries (Schol 29 [1954] 158 f.) hatte miteinander das Buch von Ramirez und meinen Artikel kurz besprochen. Der als guter Thomaskenner und als sehr solider und gewissenhafter Besprecher allgemein geschätzte Pater gibt, soweit der Rahmen einer Besprechung es erlaubt, eine kurze Übersicht über den Inhalt des Buches von Ramirez. Offenbar hat er das Werk genau studiert. Nach Pflicht und Brauch eines Rezensenten macht er alsdann einige Ausstellungen. Er hat dabei das Unglück, daß sich diese Bedenken mit den Einwänden, die ich im genannten Artikel erhoben hatte, decken. Dies trägt auch ihm das Verdikt ein, das mich getroffen hat: „Es ist doch wirklich merkwürdig, daß man in dieser Frage die Texte nicht lesen kann, wie sie da stehen.“ Noch mehr. „Gemäß dem Haupttitel will man das Buch von Ramirez rezensieren“ — mein Artikel steht genauso am Kopf wie Ramirez — „Was aber dazu gesagt wird, wird aus dem Buch von Pelster genommen. Ein gutes Beispiel moderner Besprechungsliteratur. Unzulässig ist eine solche Methode besonders dann, wenn man — wie im gegenwärtigen Fall — das betreffende Buch an den Rand des wirklich Ernst-zu-Nehmenden bringen will.“ Ich frage mich: Ist in der Besprechung auch nur ein Satz, der dieses Urteil rechtfertigt? Wenn de Vries im Anschluß an meinen Artikel, der sich auch mit Bandera beschäftigt, einige Äußerungen des wahrscheinlich noch jugendlichen Bandera bringt, der Erläuterer und Verteidiger von Ramirez sein will, so war dies durchaus am Platz. Wenn dadurch das verdiente Ansehen von Ramirez vielleicht etwas leiden sollte, so ist dies Bandera und nicht de Vries zuzuschreiben.

<sup>33</sup> 51 f.

teneant. Er sagt<sup>34</sup>: Scilicet inter amatores sancti Thomae, quales omnes decet esse Ecclesiae filios, qui in studiis optimis versantur, honestam illam quidem cupimus iusta in libertate aemulationem unde studia progrediuntur, intercedere, at obtrectationem nullam, quae nec veritati suffragatur et unice ad dissolvenda valet vincula caritatis. Sanctum igitur unicuique eorum esto quod in Codice iuris praecipitur . . . atque ad hanc normam ita se omnes gerant, ut eum ipsi suum vere possint appellare magistrum. At ne quid eo amplius alii ab aliis exigant quam quod ab omnibus exigit omnium magistra et mater Ecclesia: neque enim in iis rebus, de quibus in scholis catholicis inter melioris notae auctores in contrarias partes disputari solet, quisquam prohibendus est eam sequi sententiam, quae sibi verisimilior videatur.

Wir haben hier, wie M.<sup>35</sup> sagt, ebenso wie in den letzten Äußerungen von Papst Benedikt XV. die authentische Erklärung des Sinnes und der Tragweite der Lobsprüche, Räte und Anweisungen der Päpste. Man dürfe also all diese bekannten und bisweilen nach dem Buchstaben etwas hyperbolischen Äußerungen nicht pressen, um ihnen eine Tragweite zu geben, die ihnen der gemeine Sinn der Kirche nicht gegeben habe und heute das authentische Lehramt nicht gebe.

Die von Pius XI. vorgezeichnete Linie hat sein Nachfolger stets eingehalten. In seinen Ansprachen beruft er sich immer wieder auf die Anordnungen seiner Vorgänger: Anschluß an Thomas, Vervollständigung durch das im Fortschreiten der Wissenschaften neu Gefundene, Freiheit in den Kontroversfragen, z. B.: Probatum prorsus et commendamus novis disciplinarum inventis antiquam sapientiam, ubi opus sit, aequari; ea de quibus bonae notae Angelici Doctoris interpretes disputare solent, libere agitari; nova vero subsidia ex historia depromptis in textibus Aquinatis plenius intelligendis adhiberi. Ramirez glaubt hier eine Restriktion der Bestimmung Pius' XI. über die notwendige Freiheit zu finden: Freiheit ist nur dann gegeben, wenn die Erklärer des Textes (interpretes) über die wahre Meinung des Aquinaten nicht einig sind<sup>36</sup>. Damit hätte Papst Pius XII. die Erklärungen von Pius XI. über die Freiheit der Meinung, auf den er sich immer wieder beruft, praktisch umgeworfen<sup>37</sup>. Und das Fundament dieser Ansicht: Der Papst gebraucht für das gebräuchliche Wort ‚commentator‘ das mehr klassische ‚interpres‘. Doch hören wir Pius XII. selbst<sup>38</sup>. Er schärft in seiner Ansprache bei der Feier des 400jährigen Jubiläums der Gregorianischen Universität am 17. 10. 1953<sup>38</sup> die Erklärung Pius' XI. genau mit dessen Worten nochmals ein. Er gebraucht hier weder das Wort ‚interpres‘ noch ‚commentator‘, sondern ‚auctores‘. Damit meint er wohl wahrscheinlich nicht nur Thomisten im engeren Sinn, sondern auch andere Theologen. Er fügt noch als Weisung auch für die Professoren seiner Universität hinzu: Unicuique igitur professorum integrum sit, intra assignatos limites, qui praetervehendi non sunt, alicui scholae adhaerere, quae in Ecclesia domicilii iure potita est, hac autem lege, ut veritates ab omnibus retinendas prorsus distinguat ab iis quae lineamenta et elementa peculiaria sunt scholae, et in docendo haec

<sup>34</sup> AAS 15 (1923) 323 f.

<sup>35</sup> Ansprache an die Alumnen der Seminarien und Kollegien und Institute Roms vom 24. Juni 1939: AAS 31 (1939) 247.

<sup>36</sup> Nach Martinez 53. Der aus dem Kommentar zur Summa entnommene Text steht mir nicht zur Verfügung. Jedenfalls vertritt auch sein Interpret Bandera diese Auffassung. Vgl. FrancSt 13 (1953) 19 f.

<sup>37</sup> Vgl. hierzu auch meine Einwände zu dieser Erklärung a. a. O. 19 f. Nach Bandera wären die echten Interpreten nur die Dominikaner, soweit sie Thomisten sind, und die mit ihnen übereinstimmenden übrigen Thomisten im engeren Sinn. Alle anderen Erklärungen sind nicht vertrauenswürdig.

<sup>38</sup> Martinez 66; AAS 45 (1953) 689.

discrimina notet, ut bene cordatum decet magistrum. Welches aber diese ‚limites‘ einer sana philosophia sind, das hat der Papst schon früher in der Enzyklika ‚Humani generis‘<sup>39</sup> erklärt, ebenso wie daß es in der Philosophie manches gibt, was weder direkt noch indirekt Glauben und Sitten berührt: Quae quidem philosophia in Ecclesia agnita et recepta, et verum sincerumque cognitionis humanae valorem tuetur, et metaphysica inconcussa principia — rationis nempe sufficientis, causalitatis et finalitatis — ac demum certae et immutabilis veritatis assecutionem. In hac philosophia plura sane exponuntur, quibus res fidei et morum neque directe neque indirecte attinguntur, quaeque propterea Ecclesia peritorum disceptationi permittit: at quoad alia plura, praesertim quoad principia assertaque praecipua, quae supra memoravimus, eadem libertas non viget. Auffallend ist vielleicht, daß m. W. weder Pius XI. noch Pius XII. in ihren betreffenden Äußerungen die 24 Thesen je erwähnen.

M.<sup>40</sup> macht darauf aufmerksam, daß in der zuletzt angeführten Stelle auch klar der Grund angegeben wird für die Zuständigkeit der Kirche und zugleich die Freiheit, die sie anerkennt, und die Grenzen, die sie selbst sich setzt. Er zeigt endlich als Schlußfolgerung aus allem Vorhergehenden, daß die Philosophia perennis, deren vorzüglichster Repräsentant der hl. Thomas ist, für ihre Unabhängigkeit und Freiheit von der Kirche auch gar nichts zu fürchten hat, ja daß sie in der überwältigend großen Aufgabe, die ihr gerade heute aus dem Kampf gegen die verschiedensten glaubensfeindlichen Systeme und aus der zu erstrebenden inneren Erneuerung und Vervollkommnung erwächst, an der Kirche die beste Schützerin und Förderin besitzt. Dazu aber ist erforderlich, daß man, wie die Päpste wiederholt gemahnt haben, kleinliche Streitigkeiten und von der Kirche nicht gewollte, die notwendige Freiheit einschränkende Forderungen vermeidet. Die Wege mögen in etwa verschieden sein, aber das Ziel, die Erwerbung und Vermittlung einer wahren Sapientia, deren großer Wegebereiter der hl. Thomas war, ist für uns alle das gleiche.

<sup>39</sup> AAS 42 (1950) 572.

<sup>40</sup> A. a. O. 55.